/22.07. 712 G 23/7 707 S2 23/7

71 i.v. 23/7.

Schleswig-Holstein
Der echte Norden

SH

Archäologisches
Landesamt
Schleswig-Holstein

706
LanUN/08/19

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein
Eing. 22. Juli 2019
Geschäftsz.

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Brockdorff-Rantzau-Str. 70 | 24837 Schleswig

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume des Landes
Schleswig-Holstein
Technischer Umweltschutz
Genehmigungsverfahrensstelle, Recht
z. Hd. Frau Röthling
Hamburger Chaussee 25
24220 Flintbek

Obere Denkmalschutzbehörde
Planungskontrolle

Ihr Zeichen:712-G50/2018/001a) und G50/2018/001b) /
Ihre Nachricht vom:10.07.2019 /
Mein Zeichen:Err. Abfallbehandlungsanlage Mono-Klärschlammverbrennungsanlage-Stapelfeld-Sto /
Meine Nachricht vom: /
Anja Schlemm
anja.schlemm@alsh.landsh.de
Telefon: 04621 387-29
Telefax: 04621 387-54

Schleswig, den 18.07.2019

Anträge auf Erteilung von zwei Genehmigungen nach §§ 4 und 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für:

a) Errichtung und Betrieb einer thermischen Abfallbehandlungsanlage für Siedlungsabfälle, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle und aufbereitete Siedlungsabfälle – Durchsatz max. 49,5 t/h Abfalleinsatz (Az.: G50/2018/001a). Als Nebeneinrichtung ist eine Abfallannahme und Inputlagerung geplant;

b) Errichtung und Betrieb einer Mono-Klärschlammverbrennungsanlage für max. 13,9 t/h Abfalleinsatz (Klärschlamm mit 40 % Trockensubstanz) (Az.: G50/2018/001b). Als Nebeneinrichtung sind eine Klärschlammtrocknung und eine Klärschlammlagerung geplant;

Antragstellerin: EEW Energy from Waste Stapelfeld GmbH, Ahrensburger Weg 4, 22145 Stapelfeld

Standort: Ahrensburger Weg 4, Stapelfeld, Gemarkung Stapelfeld, Flur 2, Flurstück 105

Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Frau Röthling,

wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Kerstin Orlowski

Anlage: Antragsunterlagen